

Wien, im März 2022

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Zur Haftung des Landwirtes für weidende Tiere

Mitunter kommen auch ausgefallene Fragestellungen an die RSS, die nur am zweiten Blick auch versicherungsrechtliche Aspekte haben:

Vor einigen Jahren kam es zu einem vielbeachteten Gerichtsverfahren nach dem Tod einer Wanderin. Diese war mit ihrem Hund auf einer Alm unterwegs und wurde beim Vorbeigehen an einer Herde von einer Mutterkuh attackiert und tödlich verletzt. Die Gerichte verurteilten den Landwirt zum Schadenersatz, weil er nicht für eine ausreichende Verwahrung der Tiere bzw. Abzäunung des frequentierten Wanderweges gesorgt hatte, zumal es früher schon zu zwei Vorfällen gekommen war.

Der Gesetzgeber reagierte mit einer Novelle des § 1320 ABGB, wonach bei der Alm- und Weidewirtschaft auf „anerkannte Standards der Tierhaltung“ zurückzugreifen sei, aber auch die Eigenverantwortung der Besucher von Almen und Weiden zu erwarten sei. Diese richte sich nach den drohenden Gefahren, der Verkehrsübung und den anwendbaren Verhaltensregeln.

Das Mitglied stellte dazu die Frage, ob die Novelle auch für den sogenannten „Weidegang“ gilt, bei dem Landwirte ihr Vieh auf Flächen der Bundesforste weiden lassen dürfen. Die Frage, welcher Haftungsmaßstab die Landwirte trifft, sei auch für allfällige Haftpflichtversicherungen der Landwirte von Bedeutung.

Die RSS gab dazu folgende Auskunft:

(...) die Änderung in § 1320 Abs 2 ABGB spricht nicht nur von Alm-, sondern auch von der Weidewirtschaft, ist insofern also wohl umfassend gedacht. Auch die Erläuternden Bemerkungen zur Novelle aus 2019 deuten stark darauf hin:

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 1320 ABGB setzen diese Überlegungen auch im Haftungsrecht um. Der erste Satz des neuen § 1320 Abs. 2 knüpft an anerkannte, beispielsweise von den gesetzlichen landwirtschaftlichen Interessenvertretungen ausgearbeitete Standards der Alm- und Weidetierhaltung an. Die Standards haben sich selbstverständlich auch an der Rechtsprechung und den von ihr entwickelten Grundsätzen zu orientieren. Das impliziert dann aber auch, dass die Einfriedung und Abzäunung von Alm- und Weideflächen die Ausnahme und nicht die Regel sein sollten. Solche anerkannten Standards sind als Orientierungsmaßstab gedacht, die die Rechtslage in ihrer Konkretisierung durch die Judikatur darstellen und klarstellen. Wenn sich ein Tierhalter daran hält, wird er damit seine Verwahrungspflichten in der Regel ausreichend erfüllen.

In die Standards werden primär die aus Sicht der Alm- und Weidewirtschaft und einer angemessenen Tierhaltung erforderlichen Maßnahmen aufzunehmen sein. Darüber hinaus sind hier aber auch die für ein reibungsloses Nebeneinander von Viehwirtschaft einerseits und touristischer Nutzung von Alm- und Weidegebieten andererseits erforderlichen Maßnahmen aufzunehmen. Bei der Standardisierung der Pflichten aus der Verwahrung kann auch davon ausgegangen werden, dass andere Personen Almen und Weiden in eigener Verantwortung benützen.

Soweit solche Standards keine Rolle spielen (etwa weil sie noch nicht bestehen, weil sich der Tierhalter nicht daran orientieren will oder weil sie eine bestimmte Frage nicht behandeln), umschreibt der zweite Satz des § 1320 Abs. 2 einige Kriterien, die im Rahmen der Alm- und Weidetierhaltung haftungsrechtlich bedeutsam sind. Das betrifft zum Ersten die Gefährlichkeit der Tiere: Im Allgemeinen kann - wie die Rechtsprechung zeigt - davon ausgegangen werden, dass Weidetiere ungefährlich und harmlos sind. Daher ist es grundsätzlich nicht erforderlich, Alm- und Weideflächen einzuzäunen. Im Einzelfall können die Dinge hier aber wieder anders liegen, etwa auf einer Stieralm oder Pferdeweide (dazu schon 2 Ob 70/16g EvBl-LS 2016/144). Zum Zweiten kommt es im gegebenen Zusammenhang auf die Zumutbarkeit der Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Tiergefahren an. Der Halter oder Betreiber einer Alm oder Weide wird nicht verhalten sein, die Kosten für eine durchgehende Abzäunung der Weideflächen von Wegen und Straßen aufzubringen. Das ist weder üblich noch praktikabel. Solche Maßnahmen werden aus dem nach § 1320 ABGB maßgeblichen Aspekt der ausreichenden Verwahrung von Weidetieren nur für einzelne Bereiche oder Gefahrenstellen oder für bestimmte Tiere erforderlich sein...

Dazu ist beispielsweise § 81 StVO zu beachten, wonach Vieh von Autobahnen und Vorrangstraßen von der Straße ferngehalten werden muss (was im Ergebnis auf eine Abzäunung hinausläuft). Bei allen anderen Straßen gilt das nur, wenn von der Straße keine ausreichende Sicht auf das Weidegrundstück besteht. Laut einer Entscheidung aus 1982 ist § 81 Abs 2 StVO eine Schutznorm für den fließenden, nicht aber den ruhenden Verkehr (und übrigens gilt § 81 nicht für Hühner).

Letztlich stellt sich die Frage, wie der Tierhalter auf diesen Flächen den nötigen Schutz umsetzt. Er haftet ja weiterhin nach § 1320 ABGB, wenn er sich hinsichtlich der nötigen Beaufsichtigung nicht freibeweisen kann.

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at